

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Horst Gibtnier, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Dr. Dionys Jobst, Dr.-Ing. Joachim Schmidt (Halsbrücke), Hubert Hüppe, Dr. Else Ackermann, Trudi Schmidt (Spiesen), Wolfgang Zöllner, Heinrich Seesing, Christian Lenzer, Dr. Dietrich Mahlo, Hans-Dirk Bierling, Karin Jeltsch, Dr. Norbert Rieder, Dr. Bertram Wieczorek (Auerbach), Dr. Gerhard Päselt, Manfred Heise, Wolfgang Ehlers, Dirk Fischer (Hamburg), Monika Brudlewsky, Clemens Schwalbe, Dr.-Ing. Paul Krüger, Gerhard Schulz (Leipzig), Rudolf Meinl, Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Ulrich Junghanns, Wolfgang Engelmann, Martin Göttsching, Dr. Harald Schreiber, Elmar Müller (Kirchheim), Werner Ringkamp, Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Michael Wonneberger, Maria Michalk, Wolfgang Dehnel, Klaus Reichenbach, Claus-Peter Grotz, Dr. Andreas Schockenhoff, Dr. Harald Kahl, Rainer Eppelmann, Gabriele Wiechatzek, Thomas Kossendey, Ilse Falk, Erika Steinbach-Hermann, Heinz-Günter Bargfrede, Dr. Karl H. Fell, Dr.-Ing. Rainer Jork, Bärbel Sothmann, Klaus Harries und Rainer Haungs

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Überleitungsfrist des Einigungsvertrages zu § 24 a Straßenverkehrsgesetz

A. Problem

Nach dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 findet § 24 a StVG, der die sog. „Promillegrenze“ für Kraftfahrzeugführer bestimmt, in den neuen Ländern bis zum 31. Dezember 1992 keine Anwendung. Nach den Erläuterungen zum Einigungsvertrag soll es „dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten bleiben, über die Höhe des Gefahrengrenzwertes für die Alkoholkonzentration im Straßenverkehr zu entscheiden“.

Dem Deutschen Bundestag liegt ein von insgesamt 13 Bundesländern unterstützter vom Bundesland Berlin initiiertes Gesetzesantrag des Bundesrates (Drucksache 12/2766) mit einem Regelungsvorschlag vor, der aber einschließlich einer Beschlußfassung durch das Bundestagsplenum nicht vor Ablauf der Überleitungsfrist abschließend beraten werden kann. Um bis zu dieser abschließenden Beschlußfassung über diese oder andere Initiativen insbeson-

dere im Gebiet der neuen Bundesländer keine Rechtsunsicherheit im Bewußtsein der Bevölkerung entstehen zu lassen, ist eine Verlängerung der Überleitungsfrist geboten.

B. Lösung

Zur Vermeidung der negativen Auswirkungen soll die Übergangsvorschrift des Einigungsvertrages um ein Jahr verlängert werden.

C. Alternativen

Entfallen

D. Kosten

Entfallen

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Überleitungsfrist des Einigungsvertrages zu § 24 a Straßenverkehrsgesetz

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Abweichend von der in Anlage I Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1100) angegebenen

Frist findet § 24 a Straßenverkehrsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1993 keine Anwendung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1992

Horst Gibtner
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Dr. Dionys Jobst
Dr.-Ing. Joachim Schmidt
(Halsbrücke)
Hubert Hüppe
Dr. Else Ackermann
Trudi Schmidt (Spiesen)
Wolfgang Zöller
Heinrich Seesing
Christian Lenzer
Dr. Dietrich Mahlo
Hans-Dirk Bierling
Karin Jeltsch
Dr. Norbert Rieder
Dr. Bertram Wiczorek (Auerbach)
Dr. Gerhard Päselt

Manfred Heise
Wolfgang Ehlers
Dirk Fischer (Hamburg)
Monika Brudlewsky
Clemens Schwalbe
Dr.-Ing. Paul Krüger
Gerhard Schulz (Leipzig)
Rudolf Meinl
Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese)
Ulrich Junghanns
Wolfgang Engelmann
Martin Götsching
Dr. Harald Schreiber
Elmar Müller (Kirchheim)
Werner Ringkamp
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
Michael Wonneberger

Maria Michalk
Wolfgang Dehnel
Klaus Reichenbach
Claus-Peter Grotz
Dr. Andreas Schockenhoff
Dr. Harald Kahl
Rainer Eppelmann
Gabriele Wiechatzek
Thomas Kossendey
Ilse Falk
Erika Steinbach-Hermann
Heinz-Günter Bargfrede
Dr. Karl H. Fell
Dr.-Ing. Rainer Jork
Bärbel Sothmann
Klaus Harries
Rainer Haungs

Begründung

Nach Anlage I Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 findet § 24a StVG im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1992 keine Anwendung.

Diese Überleitungsfrist wurde geschaffen, um dem gesamtdeutschen Gesetzgeber eine das ganze Bundesgebiet umfassende, dem aktuellen Stand der rechtsmedizinischen Erkenntnisse und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit entsprechende Regelung zu ermöglichen.

Dem Deutschen Bundestag liegt ein von Berlin initiiertes und von 12 weiteren Bundesländern unterstützter Gesetzesantrag des Bundesrates vor, in dem die Frage des Gefahrengrenzwertes zusammen mit der Frage der Nutzung von Atemalkoholanalysen behandelt wird. Die damit verbundenen Beratungen des gesamtdeutschen Gesetzgebers können aufgrund erforderlicher weiterer rechtlicher Überprüfungen nicht innerhalb der Überleitungsfrist abgeschlossen werden.

Mit dem Ablauf der Überleitungsfrist würde auch in den neuen Ländern die sog. „0,8-Promille-Grenze“ eingeführt. Eine voraussichtlich im Frühjahr 1993

erfolgende Beschlußfassung über eine davon möglicherweise abweichende Regelung würde im Gebiet der neuen Länder zu Rechtsunsicherheit und Umsetzungsschwierigkeiten mit erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit führen.

Zur Vermeidung dieser negativen Auswirkungen soll deshalb die Überleitungsfrist des Einigungsvertrages um ein Jahr, bis zum 31. Dezember 1993, verlängert werden.

Zu § 1

Durch § 1 wird die Überleitungsfrist in Anlage I Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1993 verlängert.

Zu § 2

§ 2 enthält die Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes.